

Civil-Rang-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Erste, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, souverainer Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Frislar, Graf zu Saksenlobogen, Diez, Ziegenhahn, Nidda und Schaumburg &c. &c.

Verordnen hiermit, statt des im Jahre 1762 bekannt gemachten Rang-Reglements, so viel die Civil-Dienerschaft betrifft, folgende Klassen in nachstehender Ordnung, als:

E r s t e K l a s s e:

Wirkliche Minister und Geheime Rätthe, welche Sitz und Stimme im Geheimen Rathe haben. Ober-Hof-Marschall. Ober-Kammerherr.

Z w e i t e K l a s s e.

Titulair Geheime Rätthe. Sämmtliche Präsidenten bey dem Ober-Appellations-Gerichte, bey den Regierungen, dem Kriegs-Collegio und den Kammern. Kanzler, welche nicht zugleich wirkliche Geheime Rätthe sind. Erbmarschall. Sankt-Hof-Richter. Hofmarschall. Ober-Jägermeister. Ober-Stallmeister. Ober-Kämmerer. Ober-Schenk. Ober-Hofmeister. Vice-Präsidenten. Vice-Kanzler und andere Directoren bey den höhern Collegien; sodann die Prorectoren bey der Universität. Erb-Kämmerer, Erb-Schenk und Erb-Küchenmeister. Ober-Vorsteher. Director des freyhadel. Stifts Wallenstein.

Die Vice-Präsidenten gehen jedoch allemal den Präsidenten, und die Vice-Kanzler und andere Directoren den Kanzlern nach.